

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 30.05.2014

- SONDERAUSGABE -



Besondere Themen:

- Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde über das endgültige Wahlergebnis der Stadtvertreterwahl am 25.05.2014
- Bekanntmachung der Hortbenutzungssatzung zum 01.08.2014
- Bekanntmachung der Hortgebührensatzung zum 01.08.2014
- Aufruf zur Besetzung der Schiedsstelle
- Information aus der Partnerstadt Reinfeld – Wahl des neuen Bürgermeisters

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de

Der Wahlausschuss der Stadt Neubukow hat in der **öffentlichen Sitzung am 27.05.2014** die Rechtmäßigkeit der Wahlunterlagen und das nachfolgende endgültige Wahlergebnis festgestellt:

Endgültiges Wahlergebnis der Stadtvertreterwahl am 25.05.2014 in Neubukow

CDU	Stimmen	Die Linke	Stimmen	SPD	Stimmen	Bürgerbund	Stimmen	Bönsch	Stimmen
Prüter, Thomas	555	Fahed, Lydia	297	Timm, Dr. Reglindis	218	Harms, Michael	136	Bönsch, Frank	186
Plümer, Sabine	389	Gruhn, Adrian	165	Müller, Rainer	124	Scheel, Daniel	44		
Hinz, Diethelm	333								
Klan, Matthias	190								
Söhnholz, Ulrich	124								
Petereit, Olaf	109								
Hirsack, Maik	57								
Keding, Steffen	54								
Neumann, Thomas	43	Maaß, Ralf	81	Schlieter, Christian	115	Wohlfel, Reiner	35		
		Klepura, Gabriele	61	Frommholz, Heidemarie	71	Fromm, Bernd	33		
				Zekert, Karin	64	Rückert, Wolfgang	32		
						Reddie, Friedhelm	31		
						Hülsmann, Dirk	30		
						Bielefeld, Marion	28		
						Wulf Jacqueline	23		
						Boldt, Anja	20		
						Weiß, Guntmar	19		
						Holdack, Brigitte	17		
						Schwichtenberg, Udo	14		
						Zekert, Helga	11		
						Harms, Elke	8		
Stimmen gesamt	1.854		604		592		481		186

Ersatzpersonen

Frank Loren
Frank Marienberg
Wahlleiter

Satzung der Stadt Neubukow über die Benutzung der städtischen Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ (Hortbenutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 26.03.2014 zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der in Trägerschaft der Stadt Neubukow geführten Horteinrichtung.
- (2) Die Stadt Neubukow unterhält zum Zwecke der Kindertagesförderung i. S. des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V einen Hort und bietet folgendes Betreuungsangebot an: Betreuung im Hort für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (Hortkinder) bis durchschnittlich 6 Stunden werktäglich.
- (3) Die Finanzierung der Horteinrichtung richtet sich nach den Grundsätzen der §§ 17 ff. des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V). Für die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Finanzierung erlässt die Stadt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsplätze

Der Anspruch von Kindern zur Aufnahme in die Horteinrichtung der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V i. V. m. § 7 der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes.

§ 3 Anmeldungen zur Aufnahme von Kindern und Abschluss von Betreuungsverträgen

Vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Horteinrichtung der Stadt haben sich die Personensorgeberechtigten die Berechtigung von der Wohnsitzgemeinde einzuholen.

Die Zuweisung eines Hortplatzes erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Damit entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 8

Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten


- (1) Die Personensorgeberechtigten haben der Einrichtung unverzüglich Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefonnummer bekannt zu geben, damit die Erreichbarkeit bei unvorhergesehenen Ereignissen gewährleistet ist.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u. ä.) – auch im häuslichen Bereich – muss die Leitung des Hortes unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

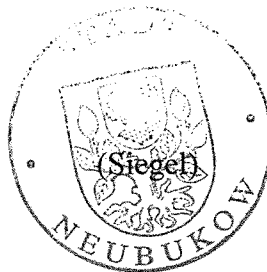
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Neubukow, 14.05.2014


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, 14.05.2014


Roland Dethloff
Bürgermeister



Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horteinrichtung „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow (Hortgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Hort „Hellbachpiraten“ an der Grundschule „Am Hellbach“ in Trägerschaft der Stadt Neubukow.

§ 2 Gebührenerhebung / Gebührensatz (Elternbeitrag)

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren (Elternbeitrag) für die Kinderbetreuung erhoben.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages, der sich nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt, wird wie folgt festgesetzt:

Hortbetreuung für einen Ganztagsplatz	(bis 6 Stunden)	65,70 Euro/Monat
Hortbetreuung für einen Halbtagsplatz	(bis 3 Stunden)	39,40 Euro/Monat.

Während der Schulferien erfolgt die Betreuung bis zu 8 Stunden werktätlich als Ganztagsplatz sowie bis zu 4 Stunden als Halbtagsplatz.

- (3) Die Höhe der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Kosten im Sinne des § 21 Abs. 1, 2 KiföG M-V wird jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Hort und endet automatisch mit dem Ende der Sommerferien, in dem Jahr in dem das Kind in die 5. Klassenstufe wechselt soweit nicht nach den Absätzen 3, 6 und 7 ein Ende eintritt.

Die Gebühr wird per Bescheid erhoben.

Der Elternbeitrag wird zur Zahlung an die Stadtkasse Neubukow, 14 Tage nach Aufnahme des Kindes in die Betreuung fällig und ist für jeden weiteren Monat bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu zahlen.

- (2) Für die Kinder, die
- a) bis einschließlich zum 15. eines Monats in eine Horteinrichtung aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag,
 - b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, sind 50 v. H. des Monatsbeitrages zu entrichten.

- (3) Die Kündigungsfrist für einen Hortplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende bzw. spätestens zum 1. Werktag des laufenden Monats. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Gleiche gilt für die Ummeldung der Betreuungsform von ganz- auf halbtags oder umgekehrt für den Folgemonat.

- (4) Der Elternbeitrag ist auch bei Krankheit des Kindes oder aus sonstigen Abwesenheitsgründen in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Wenn das Kind die Horteinrichtung länger als vier zusammenhängende Wochen aus Krankheitsgründen oder mindestens drei zusammenhängende Wochen wegen eines Kuraufenthaltes nicht besuchen kann, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben. Von den Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag mit einer ärztlichen Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Werden die Beiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.
- (7) Ausnahmen zu dem Absatz 3 sind möglich bei Zu- oder Wegzug, Arbeitsaufnahme oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5

Zusätzliche Servicezeiten

- (1) In der Schulzeit:
Wird die tägliche Betreuungszeit aus beruflichen oder wichtigen privaten Gründen überschritten, besteht die Möglichkeit innerhalb der Öffnungszeiten Stunden zuzukaufen – 3,50 €/pro Stunde.

Außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls Stunden zusätzlich erworben werden
– 21,30 €/pro Stunde.

- (2) In den Ferien:
Auch in den Ferienzeiten ist es möglich, bei Bedarf Betreuungsstunden, wie unter Absatz 1 angegeben, zusätzlich zu erwerben.


§ 6 Entgelt für die Verpflegung

Kosten für die Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten neben der Gebühr zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Neubukow, 14.05.2014


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, 14.05.2014


Roland Dethloff
Bürgermeister



STADT NEUBUKOW

DER BÜRGERMEISTER

Am Markt 1

18233 Neubukow

Neubukow, 13.05.2014

☎ Frau Schmidt (038294) 169757

FAX 78522

e-mail: schmidt@neubukow.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 u. 14.00-17.00 Uhr

Unsere Zeichen: Frau Schmidt

Hauptamt

Erneuter Aufruf zur Besetzung der Mitglieder der Schiedsstelle Neubukow

Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes M-V (SchStG M-V) hat jede Gemeinde zur Durchführung der Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz eine Schiedsstelle einzurichten und diese zu unterhalten.

Die Stadt Neubukow hat eine Schiedsstelle mit zwei Schiedspersonen eingerichtet.

Die Schiedsstelle der Stadt Neubukow ist seit einem Jahr unbesetzt.

Alle Personen, die für die verantwortungsvolle Aufgabe Interesse zeigen, bitte ich, sich im Rathaus Neubukow, Am Markt 1, Zimmer 12, zu melden.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

Folgende Voraussetzungen sollte die Person mitbringen:

Die Schiedsperson sollte im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den Streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Zu dem Amt einer Schiedsperson sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
3. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;

Ostseesparkasse:

Volks- und Raiffeisenbank Güstrow:

Volks- und Raiffeisenbank Wismar:

Commerzbank:

Deutsche Kreditbank:

BIC: NOLADE21ROS

BIC: GENODEF1GUE

BIC: GENODEF1HWI

BIC: COBADEFF130

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE80130500000540111112

IBAN: DE05140613080004560337

IBAN: DE36130610780004530080

IBAN: DE50130400000001011410

IBAN: DE54120300000000133991

4. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
5. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Falls Sie bereits Erfahrungen auf dem Gebiet verfügen, ist uns an der Mitarbeit sehr gelegen.

Für die Bereitschaft bedanke ich mich im Voraus.


Roland Dethloff
Bürgermeister

Ostseesparkasse:	BIC: NOLADE21ROS	IBAN: DE8013050000054011112
Volks- und Raiffeisenbank Güstrow:	BIC: GENODEF1GUE	IBAN: DE05140613080004560337
Volks- und Raiffeisenbank Wismar:	BIC: GENODEF1HWI	IBAN: DE36130610780004530080
Commerzbank:	BIC: COBADEFF130	IBAN: DE50130400000001011410
Deutsche Kreditbank:	BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE54120300000000133991



Stadt Reinfeld (Holstein), Postfach 11 62, 23854 Reinfeld (Holstein)

Stadt Neubukow
Bgm. Herr Dethloff
BV Herr Hinz

Via Mail

Ansprechpartner : Frau Lammert
☎-Durchwahl : (04533) 2001 34
Telefax : (04533) 2001 8834
britta.lammert@stadt-reinfeld.de
Zimmer 22

Zentrale : Paul-von-Schoenaich-Straße 14
23858 Reinfeld (Holstein)
☎-Zentrale : (04533) 2001 0
Telefax : (04533) 2001 69
www.stadt-reinfeld.de

Öffnungszeiten : Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Mein Zeichen :
Ihr Zeichen :

Reinfeld (Holstein), 28. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Dethloff und sehr geehrter Herr Hinz,

ich berichte Neuigkeiten aus Reinfeld: Am Sonntag, 25.5.2014 wurde in Reinfeld die Wahl des neuen Bürgermeisters durchgeführt.

Es wurde mit deutlichem Stimmenvorsprung gewählt: Heiko Gerstmann.
Herr Gerstmann wird sein Amt am 12. September 2014 antreten.
Seine Webseite ist: www.gerstmann.eu

Herr Horn hat sich nicht noch einmal zur Wahl aufgestellt. Er wird im September 2014 die Zukunft Reinfelds in die Hände seines Nachfolgers übergeben.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

(Britta Lammert)

Städtepartnerschaften bestehen mit St. Pryvé (Frankreich), Kaliska (Polen) und Neubukow (Mecklenburg-Vorpommern)

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Montag - Mittwoch 08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Unsere Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
Kto.-Nr. 110 230 480
BLZ 213 522 40

IBAN DE91
21352240 0110230480

BIC HSHNDEH1HOL

Telefon (kostenfrei)
0800 - 213 522 40
Internet
www.sparkasse-holstein.de
E-Mail
info@sparkasse-holstein.de

**Kompetenz vor Ort.
Made in Holstein.**

 **Sparkasse
Holstein**

Ende